



Verwaltungsstandpunkt zum Antrag-Nr. VII-A-10227-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt

Stammbaum:
VII-A-10227 SR Michael Neuhaus & SR
Juliane Nagel
VII-A-10227-VSP-01 Dezernat Soziales,
Gesundheit und Vielfalt

Betreff:
Cannabisgesetz - Jugendschutz verbessern, legalen Konsum ermöglichen

Beratung im Gremium (Änderungen vorbehalten)	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung		Vorberatung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
FA Soziales, Gesundheit und Vielfalt	12.08.2024	Vorberatung
FA Umwelt, Klima und Ordnung	13.08.2024	Vorberatung
Ratsversammlung	21.08.2024	Beschlussfassung

Vorschlag der Verwaltung: **Ablehnung**

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt.

Räumlicher Bezug

gesamtes Stadtgebiet

Rechtliche Konsequenzen/Zusammenfassung

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre:

rechtswidrig nachteilig für die Stadt Leipzig keines von beidem

I. Begründung Nichtöffentlichkeit

Es handelt sich um eine öffentliche Vorlage.

II. Sachverhalt

1. Begründung des Vorschlags

Begründung der Ablehnung der Erstellung und Veröffentlichung einer stadteigenen „Bubatzkarte“, die darüber informiert, an welchen Orten und unter welchen Bedingungen Cannabis legal konsumiert werden kann und wo nicht.

Der mit § 5 des Cannabisgesetzes (CanG) bezweckte Kinder- und Jugendschutz weist

erhebliche Auslegungs- und Definitionsschwierigkeiten auf. So ergeben sich in der Rechtsanwendung für die Kommunen Schwierigkeiten zu bestimmen, welche Einrichtungen beispielsweise unter das Konsumverbot des § 5 Abs. 2 Nr. 3 („Kinder- und Jugendeinrichtungen“ oder des § 5 Abs. 2 Nr. 4 („öffentlich zugängliche Sportstätten“) fallen. Sind es nur öffentlich geförderte und/oder betriebene Angebote oder auch private Angebote? Noch größere rechtliche und faktische Probleme ergeben sich in Bezug auf die Beurteilung der Abstandsregelung (Abstand von mehr als 100 Metern vom Eingangsbereich). Es ist nicht genau festgelegt, wo der 100m Radius beginnt oder endet: Sind Sichtachsen vorhanden oder nicht, bestehen Barrieren in Form von Mauern etc.? Eine zutreffende, rechtssichere Handhabung und Durchsetzung des Konsumverbotes nach § 5 CanG ist damit schwierig. Dies gilt auch für die korrekte Darstellung in einer „Bubatzkarte“.

Es ist durch die Stadt Leipzig deswegen faktisch nicht leistbar, eine tag- und punktaktuelle und damit 100% Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit bietende „Bubatzkarte“ zu erstellen und zu unterhalten.

Die Notwendigkeit einer stadteigenen „Bubatzkarte“ wird zudem auch nicht gesehen, da bereits jetzt verschiedene Kartenangebote und Apps privater Anbieter existieren, die als Orientierung für einen mündigen und verantwortungsvollen Umgang genutzt werden können. Eine größere Genauigkeit und verbindliche und verlässliche Aktualität kann aufgrund der vorgenannten Ausführungen auch nicht durch eine stadteigene Karte erreicht werden. Zudem begründet sich auch aus dem CanG für die Kommunen kein Rechtserfordernis, eine solche Karte zu erstellen.

Das Einschreiten der Vollzugsbeamten basiert im Übrigen immer auf Einzelfallentscheidungen, die den konkreten Fall und die Umstände genau in den Blick nehmen und berücksichtigen.

Begründung der Ablehnung einer Ausweisung von Verboten des Konsums von Cannabis oder Hinweisen zum Unterlassen des Konsums von Alkohol oder Nikotin an Orten, an denen sich Kinder- und Jugendliche aufhalten.

Die Orte des Verbots des Cannabiskonsums ergeben sich direkt aus dem CanG. Eine nochmalige Ausschilderung – etwa auf Spielplätzen oder Schulen – ist damit nicht erforderlich und es können auch aus rein faktischen Gründen nicht alle gesetzlichen Verbote nochmals ausgeschildert werden, da man dann sprichwörtlich den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sehen würde.

Zum anderen ist – anders als beim Cannabiskonsum – ein Verbot des öffentlichen Konsums von Alkohol und Nikotin (zum Beispiel an Spielplätzen) rechtlich nicht untersetzt. Einer wie auch immer gearteten Information mit dem Ziel des Unterlassens des öffentlichen Alkohol- und Tabakkonsums durch die Stadt Leipzig fehlt mithin schon die Rechtsgrundlage.

2. Sachstandsbericht

entfällt

3. Zeitplan

entfällt

Anlage/n
Keine